



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

18.09.2015

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Teil IIIC Objektblatt Flughafen Zürich

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Bezugsquelle

In elektronischer Form: www.sil-zuerich.admin.ch

09.2015

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand der Anpassung: *Teil IIIC OB Landesflughafen Zürich, Anpass.*

Prüfungsunterlagen: Sachplan vom 18.09.2015
Erläuterungen vom 18.09.2015

Planende Bundesstelle: *BAZL*

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Gemäss erstem SIL-Entscheid (18.10.2000) wird ein schrittweises Vorgehen für die Erarbeitung des anlagespezifischen Teil IIIC definiert. Die vorliegende Anpassung umfasst das Objektblatt zum Landesflughafen Zürich (angepasstes Objektblatt aufgrund veränderter „Gebiete mit Lärmauswirkungen“). Die geplanten Tätigkeiten wirken sich wesentlich auf Raum und Umwelt aus; sie erfordern eine Koordination und bedingen eine formelle Anpassung des SIL.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Mit der vorliegenden Anpassung präzisiert der Bund, ausgehend vom konzeptionellen Teil des Sachplans, welche Ziele er für den Landesflughafen Zürich verfolgt und welche Massnahmen zur Abstimmung mit den anderen Raumzielen und -Nutzungen vorzunehmen sind. Die Konzeption des Objektblattes und der Karten leitet sich aus den übrigen Objektblättern des Sachplans ab.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	<p>Die Festlegungen im SIL bilden eine für alle nachgelagerten Planungs- und Bewilligungsverfahren planungsrechtlich verlässliche, langfristige Grundlage. Die gewünschte Beständigkeit wurde mit dem Objektblatt vom 26.06.2013 noch nicht erreicht, da nach wie vor kein Staatsvertrag mit Deutschland von beiden Parteien ratifiziert werden konnte. Überdies sollen verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit beim Flugbetrieb, die im geltenden Objektblatt bereits berücksichtigt sind, nun mit dem Betriebsreglement 2014 umgesetzt werden. Es zeigt sich, dass diese Umsetzung eine Abweichung vom gültigen Objektblatt bezüglich des „Gebiets mit Lärmauswirkungen“ mit sich bringt. Das neu festgelegte „Gebiet mit Lärmauswirkung“ ist Grundlage für das Betriebsreglement 2014. Im Rahmen eines Zusammenarbeitsprozesses wurden mit den zuständigen Bundesstellen, dem Standortkanton ZH und dem direkt in seiner Raumplanung betroffenen Kanton AG alle Interessen ermittelt und beurteilt.</p> <p>Konflikte und Differenzen (insbesondere die Einwände bezüglich Rechts- und Planungssicherheit [Verschiedene Kantone und Gemeinden weisen auf die Wichtigkeit der langfristigen Rechts- und Planungssicherheit hin] und Lärmschutz [es wird moniert, dass die Erweiterung des „Gebiets mit Lärmauswirkungen“ nicht mit geplanten neuen Wohnzonen vereinbar sei, weiter wird die Anpassung des „Gebiets mit Lärmauswirkungen“ als Voraussetzung das Betriebsreglement 2014 grundsätzlich in Frage gestellt]) wurden dargelegt und behandelt, Massnahmen wurden aufgezeigt.</p> <p>Das SIL-Objektblatt Zürich muss bei der nächsten Überarbeitung mit der Richtplanfestlegung des Kantons Zürich vom 18.09.2015 zu den FFF abgestimmt und entsprechend ange-</p>	Anforderung erfüllt

		passt werden. Die Modalitäten einer Kompensation bei der Beanspruchung von FFF im Flughafenperimeter werden im SIL-Objektblatt festzulegen sein.	
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Der Sachplan hat die im Rahmen des Koordinationsprozesses geprüften Massnahmen zur besseren räumlichen Einordnung der Anlage auf lokaler/regionaler Ebene mit dem Inkrafttreten des Objektblattes 2013 festgehalten. Beim vorliegenden angepassten Objektblatt handelt es sich um eine technische Anpassung die keinen expliziten Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung leistet.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die erste Anhörung des Standortkantons ZH, der Nachbarkantone (der direkt in seiner Raumplanung betroffene Kanton AG, sowie der Kantone TG und SH) zwischen Oktober 2014 und Januar 2015 und die erste Ämterkonsultation im September 2014 haben für die vorliegende Anpassung des Objektblatts ZH bisher keine unbehebbar Unvereinbarkeiten mit Sachplänen des Bundes und mit den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht. Dem Antrag des Kantons ZH, das angepasste SIL-Objektblatt gleichzeitig mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans zu verabschieden wird entsprochen.	Anforderung erfüllt
	Zweckmässiger Umgang mit den Inhaltskategorien (Art. 5 RPV)	Da das anzupassende „Gebiet mit Lärmauswirkungen“ nach wie vor nicht den definitiven Flugbetrieb abbildet, der für die Bereinigung des SIL-Objektblatts mit den Richtplänen der betroffenen Kantone heranzuziehen sein wird, ist der Koordinationsstand des Zwischenergebnis als zweckmässig zu beurteilen.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Bedarf und Standort der Anlage sind aus dem konzeptionellen Teil vorgegeben. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlage und der Festlegungen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft. Bei der vorliegenden Anpassung des Objektblatts wird kein Koordinationsstand in eine Festsetzung überführt.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Der Prozess der Sachplananpassung (2004-2012) wurde in enger Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die hauptbetroffenen Behörden des Bundes und des Standortkantons ZH, des Nachbarkantons AG, die betroffenen Perimetergemeinden, die Flugplatzhalterin sowie die Skyguide wurden im Koordinationsprozess frühzeitig einbezogen. Die Ergebnisse dieser laufenden Zusammenarbeit werden im einleitenden Teil des Objektblattes/Stand der Planung und Koordination zusammengefasst.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten der Standortkanton ZH, der durch diese SIL Anpassung direkt betroffene Kanton AG, sowie die Kantone SH und TG Gelegenheit sich offiziell zum Entwurf des Sachplans zu äussern (Die Anhörung der Gemeinden erfolgte durch die Kantone). Die verbleibenden Differenzen sind im Erläuterungsbericht ausgewiesen.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise wurde zwischen Oktober 2014 und Januar 2015 durchgeführt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatten die Kantone zwischen Oktober 2014 und Januar 2015 die Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Differenzen zwischen den Festlegungen zum Betrieb („Gebiet mit Lärmauswirkungen“, Abgrenzungslinie) und den Richtplänen der Kantone AG und ZH werden bereinigt, sobald der definitive Betrieb und die Abgrenzungslinie im Objektblatt festgesetzt werden können. Das Bereinigungsverfahren nach Art. 13 RPV wurde nicht verlangt.	Anforderung erfüllt

Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Ablauf der Planung und informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und Eingaben.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht; auf Anfrage beim BAZL kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Es werden künftig Wege zu finden sein, wie auch im Sinne der Planungssicherheit für Private, Gemeinden und Kantone die Sachplanfestlegungen über längere Zeit bestand haben können, so dass Objektblattanpassungen nur bei markanten Anpassungen erfolgen müssen. Bei der nächsten Anpassung des Objektblatts sind die Anweisungen betreffend der Behandlung der FFF aufzunehmen.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, um die vorliegende Anpassung als Sachplananpassung nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, 08.09.2015

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi